

## Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird **der**

**Firma**

**Bernhard Dittrich**

**Maschinenbau und Personalservice GmbH**

**Bruchstücker 62**

**76661 Philippsburg**

vertreten durch **den Geschäftsführer: Herrn Bernhard Dittrich**

die ab 09.07.1997 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet** erteilt.

Im Auftrag

DS

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.